

Mitteilung des Senats vom 7. März 2017**Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetz“ mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der April-Sitzung.

Es bedarf einer landesgesetzlichen Klarstellung, dass auch für die landesinterne Verteilung der ausländischen Kinder und Jugendlichen, zu deren Aufnahme das Land Bremen ab dem 1. Mai 2017 verpflichtet sein wird, der im Aufnahmegesetz festgelegte Schlüssel zur Anwendung kommt.

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration wird in ihrer nächsten Sitzung am 30. März 2017 über den Gesetzentwurf beraten.

Die im Gesetzentwurf getroffenen Regelungen sind hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen für das Land Bremen kostenneutral.

Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Aufnahmegesetz vom 14. Dezember 2004 (Brem.GBl. S. 591 – 26-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 621) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern“ durch die Wörter „Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen“ ersetzt.
2. In § 1 werden nach dem Wort „Spätaussiedlern“ die Wörter „sowie die Inobhutnahme von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem der Nummer 1 vorangestellten Satzteil wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) In Nummer 6 wird nach den Wörtern „einbezogen werden“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, zu deren Aufnahme das Land Bremen nach § 42b Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet ist.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „obliegt den durch“ die Wörter „Bundesgesetz oder den durch“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 2“ die Angabe „Nummer 1 bis 6“ eingefügt.

- c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, zu deren Aufnahme das Land Bremen nach § 42b Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet ist, sind bei der Zuweisung nach § 42b Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorrangig der Stadtgemeinde zuzuweisen, welche das Kind oder den Jugendlichen nach § 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorläufig in Obhut genommen hat. Hat diese Stadtgemeinde die Aufnahmequote nach Absatz 3 erfüllt, soll die andere Stadtgemeinde benannt werden.

„(6) Ist die Durchführung des Verteilungsverfahrens für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche nach § 42b des Achten Buches Sozialgesetzbuch ausgeschlossen, wird die Anzahl der in den Stadtgemeinden verbleibenden unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen auf die Aufnahmequoten nach § 3 Absatz 3 angerechnet.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

- I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Bremische Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern (AufnG) regelt die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlern durch die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, soweit deren Unterbringung nicht in Landesaufnahmestellen erfolgt. Diese in § 2 AufnG geregelte örtliche Aufnahmeverpflichtung erstreckt sich bisher jedoch nicht auf unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche.

Durch die zum 1. November 2015 erfolgte Novellierung des SGB VIII (Sozialgesetzbuch) wurde erstmals geregelt, dass unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche nicht dauerhaft am Ort ihrer Erstaufnahme verbleiben, sondern im Rahmen eines länderübergreifenden Verteilverfahrens gleichmäßig auf die Länder und Kommunen verteilt werden. Hinsichtlich der Aufnahmeverpflichtung der Länder kommt dabei der Königsteiner Schlüssel zur Anwendung. Die Kommunen wurden bundesgesetzlich verpflichtet, unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche nach Zuweisung durch die zuständige Landesbehörde in Obhut zu nehmen. Gemäß § 42b Abs. 3 Satz 1 SGB VIII weist die nach Landesrecht zuständige Stelle – in der Freien Hansestadt Bremen die Landeskoordinierungsstelle umA beim Landesjugendamts – Kinder oder Jugendliche, zu deren Aufnahme das Land nach § 42b Abs.1 SGB VIII verpflichtet ist, einem in ihrem Bereich gelegenen Jugendamt zu.

Bis zum 30. April 2017 wird die Vorbelastung durch die vor dem 1. November 2015 aufgenommenen Minderjährigen, für die weiterhin Jugendhilfe geleistet wird, durch Anrechnung auf die Länderquote berücksichtigt. Das Land Bremen befand sich seit Inkrafttreten der gesetzlichen Verteilregelung stark in Überquote und war deshalb als Abgabeland nicht zur weiteren Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen nach Königsteiner Schlüssel verpflichtet. Einer Regelung zur landesinternen Verteilung bedurfte es deshalb in der Vergangenheit nicht.

Da die oben dargestellte Anrechnung der Bestandsfälle mit dem 1. Mai 2017 endet, wird die Freie Hansestadt Bremen zukünftig durch das Bundesverwaltungsamt zur Aufnahme von Neufällen verpflichtet werden.

Es bedarf nunmehr einer landesgesetzlichen Klarstellung, dass auch für die landesinterne Verteilung der ausländischen Kinder und Jugendlichen, zu deren Aufnahme das Land Bremen verpflichtet ist, der im Aufnahmegesetz festgelegte Schlüssel zur Anwendung kommt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht vor, unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche, zu deren Aufnahme das Land Bremen verpflichtet ist, landesintern zu verteilen. Hinsichtlich der quotalen Zuständigkeit der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven kommt der im Aufnahmegesetz bereits für andere Personengruppen geregelte Aufnahmeschlüssel zur Anwendung.

Dem Bedürfnis unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher nach Betreuungskontinuität wird durch die vorrangige Zuweisung des Landes an die Stadtgemeinde der vorläufigen Inobhutnahme Rechnung getragen, sofern sich diese Stadtgemeinde nicht bereits in Überquote befindet.

III. Alternativen

Alternativen werden nicht empfohlen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes für die hier beabsichtigte Änderung des Aufnahmegesetzes ergibt sich aus § 42b Abs. 8 SGB VIII, dem zufolge Landesrecht das Nähere zum Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher regelt.

Der Bundesgesetzgeber hat die nach Landesrecht für die Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen zuständige Stelle des nach Absatz 1 benannten Landes zudem ermächtigt, das Kind oder den Jugendlichen, zu dessen Aufnahme das Land nach § 42b Abs. 1 SGB VIII verpflichtet ist, innerhalb von zwei Werktagen einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zuzuweisen.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt die quotale Verteilung der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen, zu deren Aufnahme das Land Bremen verpflichtet ist, auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Im Recht der Europäischen Union ist die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe nicht geregelt.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken des Senats zu einer an den Einwohnerwerten gemessenen Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven entsprechenden Belastung der Kommunen. Durch eine quotale Verteilung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen auf die beiden Stadtgemeinden wird darüber hinaus gewährleistet, dass diesen im Land Bremen eine optimale und gleichmäßige Versorgung und Betreuung gewährt werden kann.

Die Einführung einer landesinternen Verteilung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen ist für das Land Bremen kostenneutral. Den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven werden Kosten bei der Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer gemäß § 89d Abs.1 SGB VIII vom Land Bremen erstattet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Das Gesetz erhält aus den genannten sachlichen Gründen eine neue Überschrift.

Zu Nummer 2

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird auf die Aufnahme und Verteilung von in Obhut zu nehmenden unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen erweitert.

Zu Nummer 3

- Zu a) Es handelt sich um eine formale Änderung, die aufgrund der Neufassung des Paragraphen erforderlich ist.
- Zu b) Es handelt sich um eine formale Änderung, die aufgrund der Neufassung des Paragraphen erforderlich ist.
- Zu c) Durch die Neufassung des § 2 wird klargestellt, dass im Aufnahmegesetz auch die Aufnahme und Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher, zu deren Aufnahme das Land Bremen nach § 42b Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet ist, geregelt wird.

Zu Nummer 4

- Zu a) Zur landesinternen Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen ist das Land Bremen durch Bundesgesetz ermächtigt.
- Zu b) Die Änderung ist erforderlich, da sich die Regelung nicht auf die unter Nummer 7 genannte Personengruppe erstreckt.
- Zu c) Der angefügte Absatz 5 regelt die vorrangige Zuweisung des Landes an die Stadtgemeinde der vorläufigen Inobhutnahme zur Inobhutnahme des Kindes oder Jugendlichen, zu dessen Aufnahme das Land Bremen verpflichtet ist. Erfüllt die Stadtgemeinde, in der das Kind oder der Jugendliche vorläufig in Obhut genommen worden ist, bereits seine landesinterne Aufnahmequote, soll die jeweils andere Stadtgemeinde für die Inobhutnahme benannt werden. Damit sollen die mit einem Ortswechsel verbundenen Belastungen des Kindes oder Jugendlichen minimiert werden.

Der angefügte Absatz 6 regelt die Anrechnung der Anzahl der bereits infolge eines örtlichen Verteilungsausschlusses in der Stadtgemeinde der vorläufigen Inobhutnahme verbliebenen Kinder und Jugendlichen auf die örtliche Zuweisungsquote nach § 3 Abs. 3.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.